

### Neues Schrifttum

Umfangs der Arbeit nicht deckt. Jedoch liegt gerade der Wert der Untersuchung in diesem Teil, in dem das inzwischen schwer zu überschauende Meinungsspektrum und die seit Grimms Edition erschienenen, landschaftsgebundenen Sammlungen zusammengestellt sind. Als Ergebnis stellt der Verfasser fest: Über den Begriff des Weistums besteht in der Wissenschaft keine Einigkeit; Aussagen über Alter, Kontinuität und Aufzeichnung der Weistümer können nicht pauschal, sondern nur durch Untersuchung des Einzelfalles gemacht werden; die Entstehung der Weistümer geht weitgehend auf die Initiative der Grundherren zurück, womit jedoch nicht auch ein Interessenvorrang verbunden sein muß. Die künftige Weistumsforschung wird diesen Überblick als nützliche Orientierung zur Hand nehmen.

Der zweite Teil befaßt sich mit „Aufkommen und Verbreitung der Weistumsaufzeichnungen“ und soll damit das Titelvesprechen einlösen. Ziel des Verfassers ist es, „auf der Grundlage der Weistümersammlung Grimms einen Überblick über die räumliche Verbreitung und Verteilung sowie über das zeitliche Aufkommen der Weistumsaufzeichnungen zu geben“ (S. 142), wobei der räumliche Untersuchungsbereich auf das Gebiet der heutigen Bundesrepublik beschränkt bleibt. Hier können methodische Bedenken nicht unterdrückt werden. Zunächst ist fraglich, ob der oft zufallsbestimmte Sammlererfolg Grimms eine repräsentative Streuung ergibt und ob damit die Voraussetzungen für eine quantifizierende Methode überhaupt vorliegen. Kartenanhang und Diagramme stehen und fallen mit dieser Prämisse. Für die historische Anschauung noch bedenklicher erscheint aber die anachronistische Beschränkung auf das Gebiet der Bundesrepublik. Die vom Verfasser dafür gelieferte Erklärung vermag nicht recht zu überzeugen. Nimmt man – nur exemplarisch – den deutschen Südwestraum, so bilden das Elsaß, die Deutschschweiz, der Südwesten der Bundesrepublik und Vorarlberg für „Aufkommen und Verbreitung der Weistümer“ eine historische Landschaft allein schon deswegen, weil die Grundherrschaften sich nicht an späteren Landesgrenzen orientierten. Es erscheint widersinnig, wenn auf dem Titelbild des Buches eine bäuerliche Gerichtssitzung unter der Dorflinde zu Beckenried (Schweiz) aus Diebold Schillings Schweizerchronik (Zentralbibliothek Luzern) dargestellt ist, während dieser geographische Bereich in der Untersuchung selbst ausgeklammert wird. Hier wäre an die vom Verfasser selbst angeführte Forderung Kollnigs zu erinnern, die Einordnung der Weistümer nach „Geschichtslandschaften“ vorzunehmen. So bleibt bei diesem Teil der Eindruck eines nicht ganz ausgereiften Konzepts.

Zürich

Clausdieter Schott

Deutsche ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung. Hrsg. von Peter Blickle. Stuttgart: Klett-Cotta 1977. 223 S.

Die vorliegende Sammelpublikation umfaßt die Beiträge eines 1976 in Saarbrücken veranstalteten Rundgesprächs, das der Frage gewidmet war, ob und in welchem Maße es für die historischen Wissenschaften hilfreich sein könnte, die ländlichen Rechtsquellen in einer Gesamtedition zu erschließen. Schwerpunkte der Erörterung bildeten die terminologische Aufbereitung des Begriffs der „Ländlichen Rechtsquellen“ sowie die Ergiebigkeit dieser Quellengattung überhaupt. Dabei lag das Untersuchungsziel weniger in einer Präsentation neuer Quellenforschung als vielmehr in der Erarbeitung neuer Fragestellungen. Das Argumentationsmaterial entstammt vorwiegend dem oberdeutschen Bereich einschließlich der Schweiz und Österreichs. Aufgenommen sind auch Wiederabdrucke früherer Aufsätze, die für die Weistumsforschung richtungweisend geworden sind. Es handelt sich dabei um den um Kriterien für den Weistumsbegriff bemühten Aufsatz von Hans Fehr „Über Weistumsforschung“ (1916), um die Betonung des grundherrschaftlichen Elements durch Erna Patzelt „Grundherrschaften bäuerliches Weistumsrecht“ (1930), um die gegenüber der Wiener Schule eingenommene Gegenposition von Barthel Huppertz „Verbreitung der Weistümer“ (1939), um die von Paul Gehring „Weistümer und Schwäbische Dorf- und